

tolerieren, dafür aber gegen die Vertretung der eigentlichen klassenpolitischen Interessen der Arbeiter in den Betrieben um so unnachsichtiger vorzugehen.

Noch bis Ende der 60er Jahre hatte die Arbeitsgerichtsbarkeit nahezu jegliche politische Betätigung in den Betrieben als „kommunistische Propaganda“ oder als unvereinbar mit der sog. freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik verdammt und gegen die betroffenen Werk tätigen die Kündigung oder fristlose Entlassung zugelassen. In neueren Entscheidungen setzen die Arbeitsgerichte für die Anwendung dieser schwerwiegenden arbeitsrechtlichen Sanktionen voraus, daß die politische Betätigung „einen konkreten Bezug auf das Arbeitsverhältnis“ aufweist und die Störung des Betriebsfriedens durch bestimmte tatsächliche Umstände objektiviert wird./16/

Damit ist entgegen vielfacher Behauptung jedoch keine „Öffnungsklausel“ für eine politische Betätigung im Betrieb eingeführt. Wie die Spruchpraxis des BAG zeigt, kann die „Arbeitsbezogenheit“ politischer Aktivitäten in allen Bereichen betrieblicher Tätigkeit der Werk tätigen auftreten, „sei es im Leistungsbereich, sei es im Bereich der betrieblichen Verbundenheit aller Mitarbeiter (Betriebsordnung, Betriebsfrieden), im personalen Vertrauensbereich der Vertragspartner oder auch im Unternehmensbereich (Betriebsgefährdung)“. Es geht also nicht um eine Beschränkung des unternehmerischen Ermessens, sondern um eine „sachgerechte“ Abstufung der jeweils angewandten Sanktionsmittel, wobei nach Ansicht des BAG künftig mehr z. B. von Disziplinarstrafen oder vom Ausschluß eines beteiligten Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat Gebrauch gemacht werden soll. Daraus ist zugleich ersichtlich, daß die Arbeitsrechtsprechung das in § 74 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes für Betriebsratsmitglieder ausgesprochene Verbot „parteilicher Betätigung im Betrieb“ in mancher Hinsicht ergänzt.

Somit kann festgestellt werden, daß der mit Hilfe des kapitalistischen Arbeitsrechts ausgeübte Zwang gegenwärtig in mancher Weise taktisch modifiziert zutage tritt, wobei die herrschende Klasse das Ziel verfolgt, das System kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung insgesamt effektiver zu gestalten./17/

### **Sozialpolitische Forderungen der DKP und der Gewerkschaften und ihre Bedeutung für das Arbeitsrecht**

Im Zuge der „Anpassung“ der imperialistischen Herrschaft an das veränderte internationale Kräfteverhältnis unterliegt das bürgerliche Arbeitsrecht einem Prozeß der Umfunktionierung, in dessen Verlauf die dem sozialen Schutz und der Vertretung der Klasseninteressen der Werk tätigen dienenden Teile in ihrer Wirksamkeit beschränkt und seine Funktionen als Ordnungs- und Integrationsinstrument verstärkt werden. Dies gilt für alle imperialistischen Länder, ist aber in der BRD unter dem Einfluß einer Regierung der

/16/Vgl. z. B. BAG, Urteil vom 18. Januar 1968, In: Arbeitsrechtliche Praxis 1968, Heft 15/16, Bl. 153 (Nr. 28 zu § 66 BetrVG); BAG, Urteil vom 6. Februar 1969, in: Arbeitsrechtliche Praxis 1969, Heft 9/10, Bl. 433 (Nr. 58 zu § 626 BGB). Im Urteil vom 26. September 1972 (auszugsweise in: Arbeit und Recht 1972, Heft 10/11, S. 338) bejaht das BAG einen konkreten Bezug auf das Arbeitsverhältnis und das Kündigungsrecht des Unternehmers in einem FaU, bei dem ein Werk tätiger außerhalb des Betriebes und seiner Arbeitszeit Wahlkampfzeiten der DKP verteilt hatte.

mi Dies bestätigt auch eine von Kisseljow durchgeführte Analyse der Arbeitsgesetzgebung in einigen führenden kapitalistischen Ländern, die ihm u. a. zu der Erkenntnis führt, daß „für den gegenwärtigen staatsmonopolistischen Kapitalismus eine immer umfassendere Anwendung der Normen und Institute des Arbeitsrechts zur Verstärkung der Ausbeutung der Arbeiterklasse charakteristisch (ist)“. (Vgl. Kisseljow, Der gegenwärtige Kapitalismus und die Arbeitsgesetzgebung, Moskau 1971, S. 272 [russ.]).

„sozial-liberaler. Koalition“ durch einige spezifische Züge gekennzeichnet

Die rechte sozialdemokratische Führung entwickelte ihre Vorstellungen für den von ihr auf den Gebieten der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik und dabei auch des Arbeitsrechts zu verfolgenden Kurs besonders auf dem Saarbrücker Parteitag von 1970. Von ihm ging die Losung aus, die 70er Jahre als „Jahrzehnt innerer sozialer Reformen“ zu gestalten. Die SPD-Führung betont nachdrücklicher als andere Parteien ihre Absicht zu Reformen, da sie davon eine größere Wirkung für die Stabilisierung und „Fortentwicklung“ der staatsmonopolistischen Ordnung erwartet. Ihre Reformkonzeption unterscheidet sich von derjenigen der CDU/CSU vor allem darin, daß die Komponente der Zugeständnisse und sozialen Demagogie stärker ausgeprägt ist, während die Anwendung von Zwang mehr in verschleierte Form praktiziert wird. Für den Bereich des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit manifestiert sich dies z. E. in der Propagierung des Gedankens der „Sozialpartnerschaft“, der in nahezu allen jüngeren arbeitsgesetzlichen Regelungen seinen Niederschlag gefunden hat./18/

Die gesellschaftliche Wirklichkeit in der BRD überzeugt immer mehr Werk tätige, daß nicht eine illusionäre „Sozialpartnerschaft“, sondern nur der organisierte Kampf gegen die Allmacht des Kapitals für die arbeitenden Menschen sozial gesicherte Verhältnisse bringen wird. Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung ist das Ringen um wirksame Mitbestimmungsrechte der Arbeiter, Angestellten und ihrer Gewerkschaften, die vom Arbeitsplatz über den Betrieb bis zur Mitentscheidung in der staatlichen Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik reichen und von Maßnahmen zur ökonomischen Entmachtung der beherrschenden Monopole begleitet werden muß. Wie die DKP immer wieder mit Nachdruck hervorhebt, hängt der Erfolg im Kampf um Mitbestimmung vor allem davon ab, in welchem Maße dabei echte Einfluß- und Machtpositionen durchgesetzt werden und die Macht der Monopole tatsächlich eingeschränkt wird./19/

Bei der Verwirklichung umfassender Mitbestimmungsrechte sowie weiterer demokratischer und sozialer Rechte geht es besonders darum, daß die Arbeiterklasse, ihre Organisationen sowie die einzelnen Arbeiter und Angestellten einen eigenständigen Betätigungsspielraum gewinnen, einen Rechtsstatus, der ihnen demokratische Handlungsfreiheiten zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Mission gewährleistet. Eine demokratische Umgestaltung des Arbeitsrechts bedingt deshalb nicht allein, noch bestehende Rechtspositionen gegen die Angriffe der Monopole zu verteidigen — so notwendig diese Aufgabe auch ist —, sondern neue, den Erfordernissen des Kampfes um demokratische Verhältnisse entsprechende Regelungen durchzusetzen.

Dafür hat die DKP mit den im Juni 1972 beschlossenen und der Öffentlichkeit zur Diskussion unterbreiteten „Sozialpolitischen Vorschlägen“ einen wesentlichen Beitrag geleistet./20/ Diese Vorschläge ordnen die Veränderung des Arbeitsrechts in ein Gesamtsystem sozialer Sicherheit ein, das im Ergebnis des Kampfes um eine antimonopolistische Demokratie geschaffen werden muß. Dazu gehören insbesondere die Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit, die Sicherung des

/18/ Diese konzeptionelle Linie bestimmt auch maßgeblich die gegenwärtig laufenden Arbeiten am Entwurf für ein Arbeitsgesetzbuch der BRD, womit die Bundesregierung Ende 1970 eine Sachverständigenkommission beauftragte.

/19/ Vgl. These 11 des Düsseldorfer Parteitages der Deutschen Kommunistischen Partei, a. a. O.

/20/ Sozialpolitische Vorschläge der DKP, beschlossen von der 4. Tagung des Parteivorstandes der DKP im Juni 1972. Düsseldorf 1972.